

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5fd6937d-e997-31e6-9c11-cf94e050ef0b>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 114c StPO - Benachrichtigung von Angehörigen

(1) Einem verhafteten Beschuldigten ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht erheblich gefährdet wird.

(2) ¹Wird gegen einen verhafteten Beschuldigten nach der Vorführung vor das Gericht Haft vollzogen, hat das Gericht die unverzügliche Benachrichtigung eines seiner Angehörigen oder einer Person seines Vertrauens anzuordnen. ²Die gleiche Pflicht besteht bei jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft.

